



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP

2018/0212

öffentlich

Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland "Biodiversität stärken – landwirtschaftliche Flächen im Eigentum der Stadt Beckum umweltgerecht bewirtschaften"

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
14.11.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Den Anregungen nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird teilweise gefolgt.

1. Die Verwaltung wird beauftragt, im Jahr 2019 rund 84.500 Quadratmeter Blühflächen und Blühstreifen auf landwirtschaftlichen Restflächen im Bereich des in der Vermarktung befindlichen Gewerbegebietes „Obere Brede an der A 2“ anzulegen (siehe Anlage 2 zur Vorlage).
2. Mit den Pächtern landwirtschaftlicher Grundstücke, die sich im Eigentum der Stadt Beckum befinden, werden einvernehmliche Regelungen angestrebt, um möglicherweise weitere Flächen für die Anlage kurzzeitiger Blühstreifen nutzen zu können. Dabei wird eine Zielgröße von 5 Prozent anvisiert.
3. Die Vorhaltung der landwirtschaftlichen Flächen für eventuelle Flächentauschmaßnahmen bedingt, dass keine längerfristigen Bindungen an Fördermaßnahmen für die Biodiversität auf landwirtschaftlichen Nutzflächen der Stadt Beckum eingegangen werden können.
4. Darüber hinaus gehende ökologisch motivierte Auflagen bei der Verpachtung der städtischen landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen nicht erfolgen. Hinsichtlich eines Verzichtes von Glyphosat oder einer Reduzierung des Einsatzes von Pestiziden und Herbiziden wird auf die EU-/BRD-weiten gesetzlichen Regelungen verwiesen.

Kosten/Folgekosten

Zu 1:

Da es sich bei den vorgesehenen Teilflächen des Gewerbegebiets „Obere Brede an der A 2“ um landwirtschaftliche Restflächen handelt, ist eine wirtschaftliche Verpachtung dieser Flächen nicht mehr möglich.

Es entstehen Kosten für die Beschaffung des Regio-Saatguts sowie die Herstellung und Bewirtschaftung der Flächen in Höhe von rund 1.000 Euro/Hektar, mithin rund 8.500 Euro. Die Kosten für die Anlegung von Blühflächen auf den künftigen Grünflächen im Gewerbegebiet belaufen sich auf rund 2.400 Euro.

Zu 2:

Unter der Annahme, dass mit allen 7 Pächtern der einer weiteren Prüfung zu unterziehenden Flächen einvernehmliche Vereinbarungen zur Anlage von Blühstreifen erzielt werden, entfielen der Stadt Beckum zukünftig Pachteinnahmen von Flächen in einer Größenordnung von maximal 0,9 Hektar, mithin insgesamt rund 360 Euro.

Für die Beschaffung des Regio-Saatgutes entstehen Kosten von rund 500 Euro/Hektar.

Finanzierung

Zu 1:

Die Finanzierung der Blühstreifen und Blühflächen auf landwirtschaftlichen Restflächen im Gewerbegebiet „Obere Brede an der A 2“ erfolgt aus dem Produktkonto 130103.524100/724100 – Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen. Mittel stehen in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Haushaltsmittel für die Anlegung von Blühflächen auf den künftigen Grünflächen im Gewerbegebiet „Obere Brede an der A 2“ stehen bei dem Produktkonto 130102.785201 – Aufbauten und Betriebsvorrichtungen auf Grünflächen – unter der Investitionsmaßnahme 0027 – Grünflächen B-Plan 60/Obere Brede Tutenbrock – in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Zu 2:

Die Erträge aus der Verpachtung der Flächen werden auf dem Produktkonto 011301.441100 – Grundstücksmanagement/Mieten und Pachten – vereinnahmt. Eine Anpassung der Ansätze ist aufgrund der geringen möglichen Veränderung der Pachterträge nicht erforderlich.

Haushaltsmittel zur Finanzierung des Regio-Saatguts zur Abgabe an Dritte sollen ab dem Jahr 2019 bei dem Produktkonto 130101.528100/728100 – Aufwendungen für sonstige Sachleistungen – über die Änderungsliste zum Haushalt 2019 zur Verfügung gestellt werden.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO RW) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.

Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt.

Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Am 27. März 2018 hat die Kreisgruppe Warendorf des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Anregungen gemäß § 24 Absatz 1 GO NRW zum Thema „Biodiversität stärken – landwirtschaftliche Flächen im Eigentum der Stadt Beckum umweltgerecht bewirtschaften“ eingereicht (siehe Anlage 1 zur Vorlage).

Der Rat der Stadt Beckum hat sich in seiner Sitzung am 7. Juni 2018 mit der Anregung befasst und zur fachlichen Beratung und Entscheidung an den Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben verwiesen (siehe Vorlage 2018/0117 – „Anregungen nach § 24 GO NRW“).

Aufgrund dieser inhaltlichen Überschneidung soll die Anregung gemeinsam mit der Anregung der Herren Stumpfenhorst und Schakau zum Thema „Beckum blüht auf # Werseblühen“ beraten werden (siehe Vorlage 2018/0217 – „Anregungen nach § 24 GO NRW; Beckum blüht auf # Werseblühen“).

Die Anregungen des BUND richtet sich primär an die Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen im städtischen Eigentum, die insgesamt an ökologischen Kriterien ausgerichtet werden sollte. Über die Pachtverträge sei der Einsatz von Glyphosat zu untersagen und der Einsatz von Pestiziden und Herbiziden insgesamt zu reduzieren. Weiter wird angeregt, die Einhaltung einer 3-gliedrigen Fruchtfolge verbindlich festzuschreiben und die Anlage von Blühstreifen vertraglich aufzunehmen.

Um die Konsequenzen der Anregungen beurteilen zu können, wurden seitens der Verwaltung in der Folge Gespräche mit der Landwirtschaftskammer und mit Vertretern des Landwirtschaftlichen Ortsverbands Beckum geführt.

Die Vertreter der Landwirtschaft betonten, dass der Pflanzenschutz generell mit guter fachlicher Praxis entsprechend bedarfsorientiert, effektiv und sparsam durchgeführt werde. Der Einsatz von Glyphosat im Sinne einer Sikkation (Reifung zum Erntetermin) sei gesetzlich unzulässig. Die Anwendung der gesetzlich zugelassenen Mittel sei nach Auffassung der Landwirtschaftskammer und der Vertreter des Landwirtschaftlichen Ortsverbands Beckum erforderlich, um die gewünschten Erträge und Qualitäten zu erreichen. Eine mehrgliedrige Fruchtfolge sei gesetzlich vorgeschrieben und werde dementsprechend auch fachlich umgesetzt.

Die Stadt Beckum ist aktuell im Besitz von rund 67 Hektar verpachteter Nutzflächen. Davon sind circa 30 Hektar Ackerflächen und circa 37 Hektar Grünland. Grundsätzlich nutzt die Stadt Beckum landwirtschaftliche Grundstücke zur Vorhaltung für städtische Projekte oder als Tauschflächen, um an anderer Stelle geeignete Flächen für städtische Projekte erwerben zu können. Die landwirtschaftlichen Flächen müssen dafür dauerhaft „werthaltig“, das heißt für alle Landwirte nutzbar gehalten werden. Es wird dabei grundsätzlich von einer ordnungsgemäßen, der fachlichen Praxis entsprechenden Bewirtschaftung der Pachtflächen ausgegangen. Durch den fachgerechten Einsatz von zugelassenen Pestiziden und Herbiziden wird die landwirtschaftliche Eignung der Böden grundsätzlich erhalten.

Bei der Verpachtung gilt für die Stadt der Gleichheitsgrundsatz für alle Arten von landwirtschaftlichen Betrieben (keine Bevorzugung bestimmter Pächtergruppen). Vornehmlich wird dabei an ortansässige Betriebe verpachtet. Die Flächen werden zudem im Grundsatz immer nur jährlich verpachtet, somit können Aktivitäten in Richtung „mehr Biodiversität“ dort nur ohne mehrjährige Maßnahmenbindung erfolgen.

Grundsätzlich steht die Stadt Beckum einer Regelung zum Verzicht oder einem eingeschränkten Einsatz von Pestiziden über Pachtverträge, die inhaltlich über die geltenden gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, kritisch gegenüber.

Hier bleibt dem Gesetzgeber eine entsprechende Regelung vorbehalten (EU-/BRD-weite Zulassung von Pflanzenschutzmitteln).

Die Stadt Beckum sieht darüber hinaus dennoch den Bedarf, die Biodiversität nach Möglichkeit auch bei der Verpachtung städtischer Flächen stärker in den Fokus zu nehmen. Vielfältige Randstreifenprogramme werden durch die Landwirtschaft bereits freiwillig in Anspruch genommen.

In Beckum sind so allein in diesem Jahr rund 10 Kilometer Blühstreifen angelegt worden.

Als kurzfristiger kommunaler Beitrag zur Biodiversitätssteigerung wurden für den Bereich des Gewerbegebietes „Obere Brede an der A 2“ die im Jahr 2019 vermutlich verbleibenden kleineren landwirtschaftlichen Nutzflächen ermittelt (siehe Anlage 2 zur Vorlage).

Dabei wurden die für in den Jahren 2019 bis 2020 anstehende Erschließungsmaßnahmen (Kanal- und Straßenbau) beanspruchten Flächen bereits berücksichtigt.

Größere im Zusammenhang verbleibende Flächen sollen zunächst in der landwirtschaftlichen Verpachtung verbleiben.

Insgesamt können jedoch rund 84 500 Quadratmeter nicht mehr wirtschaftlich verpachtet und temporär als Blühflächen oder frühzeitig als blütenreiche öffentliche Grünflächen (den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechend) zu Verfügung gestellt werden. Es ist absehbar, dass auch in den Folgejahren davon Flächenanteile weiter als Blühflächen genutzt werden können beziehungsweise dass mittelfristig weitere Flächen aus der Verpachtung genommen werden.

Je nach Vermarktungsfortschritt kann es möglich sein, dass einzelne Flächen frühzeitig als Bauland oder für Tiefbaumaßnahmen genutzt werden. Insgesamt erfolgt so ein kurzfristig umzusetzender Beitrag zur Biodiversitätssteigerung auf stadtnahen landschaftlichen Flächen. Weiter trägt der attraktive Blühaspekt zu einer positiven Stadtbildpflege in dem prosperierenden Gewerbegebiet bei.

Es wurde in einem Gespräch mit Vertretern der lokalen Landwirte erörtert, dass darüber hinaus zusätzliche Blühstreifen auf von der Stadt Beckum verpachteten Ackerflächen angelegt werden könnten.

Es dürfen dabei jedoch keine längerfristigen Bindungen (Blühstreifenprogramm mit mehrjähriger Verpflichtung) eingegangen werden. Machbar wären beispielsweise sogenannte Jagd- und Blühschneisen.

Seitens der Vertreter der Landwirte wurden gegen mögliche einvernehmliche, unbürokratische Vereinbarungen zur Anlage von Blühstreifen keine Bedenken erhoben, sofern diese nicht mit unverhältnismäßigem wirtschaftlichem Aufwand verbunden seien.

Vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit sowie des ökologischen Nutzens von Blühstreifen, deren Effekt sich in der Regel mit zunehmender Streifenbreite und Standzeit erhöht, sollten aus Sicht der Verwaltung daher zunächst ausschließlich die städtischen Ackerflächen mit einer Mindestgröße von einem Hektar in Betracht gezogen werden.

Nach Abzug der Flächen unter einem Hektar verbleiben rund 18 Hektar Ackerflächen, die auf 7 Pächter aufgeteilt sind.

Im Rahmen von Verpachtungen sollen dazu auf solchen Flächen, die sich unter anderem aufgrund ihrer Lage, Größe und Einbindung in die Landschaft als besonders geeignet herausstellen, mit den Pächtern einvernehmliche Lösungen zur Anlage von Blühstreifen mit einem Zielwert von 5 Prozent der Ackerflächen gefunden werden.

Dieser Wert von 5 Prozent entspricht einer theoretischen Fläche von 0,9 Hektar, die zukünftig zugunsten der Biodiversität aus der Bewirtschaftung fiele.

Das für die Blühstreifen erforderliche standortspezifische Saatgut soll den Landwirten unentgeltlich von der Stadt Beckum zur Verfügung gestellt werden.

Um die Einbußen der Landwirte durch die aus der Bewirtschaftung fallenden Flächenanteile aufzufangen, soll dies im Rahmen einvernehmlicher Vereinbarungen pachtmindernd berücksichtigt werden. Vor dem Hintergrund der Zielsetzung, die Artenvielfalt zu sichern, das Landschaftsbild wahren und nachhaltige landwirtschaftliche Strukturen zu fördern, werden diese Maßnahmen als angemessener Beitrag der Stadt Beckum erachtet.

Anlage(n):

1. Antrag der BUND-Gruppe Warendorf vom 27. März 2018
2. Mögliche Blühflächen im Gewebegebiet „Obere Brede an der A 2“